

Gutachten

***Entwurf eines Kooperationsabkommens (Version vom 17.10.2012)
zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und den Gemeinschaften
über die aktive Begleitung und Betreuung der Arbeitsuchenden***

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Entwurf eines Kooperationsabkommens verfasst.

Das Plenum und der geschäftsführende Ausschuss des WSR haben sich in ihrer jeweiligen Sitzung vom 23. Oktober 2012 bzw. 7. November 2012 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Entwurf eines Kooperationsabkommens folgendes Gutachten ab.

* *
*

Kontext

Bereits am 30. März 2004 hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft (WSR) ein Gutachten zum Entwurf des damaligen Kooperationsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und Gemeinschaften bzgl. der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen verfasst. Am 25. Mai 2010 verabschiedete der WSR dann sein Gutachten zu den sogenannten „Propositions pour une politique d’accompagnement des demandeurs d’emploi personnalisée et efficace.“

Im Zuge der Ausarbeitung eines neuen Nationalen Begleitplans durch den Föderalstaat, die Regionen und die DG, hat die Regierung der DG uns am 16. August 2010 gebeten, ein Gutachten zur Reform des Begleitplans bzw. zum Kooperationsabkommen über die Begleitung von Arbeitsuchenden zu verfassen.

Einige der in den beiden älteren Gutachten genannten Bemerkungen haben auch für den neuen Entwurf eines Kooperationsabkommens ihre Gültigkeit nicht verloren und finden sich deshalb in unten stehendem Gutachten wieder. Auch die erste Analyse für den Bereich der Beschäftigung des WSR zur 6. Staatsreform in Belgien liefert erste Ansätze zu diesem Thema.

Der WSR hat zum ersten Entwurf des Kooperationsabkommens vom 31.08.2012 bereits ein Gutachten verfasst. Vorliegendes Dokument enthält die weiterhin gültigen Bemerkungen aus diesem Gutachten, angereichert durch Kommentare zum aktuellen Entwurf vom 17.10.2012 (hervorgehoben in Kästchen).

Zur Einleitung

Wir verlangen – wie in vorliegendem Entwurf eines Kooperationsabkommens vorgesehen – eine größere Autonomie und Eingebundenheit der Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) in den Aktivierungs- und Begleitprozess von Arbeitsuchenden. Die Regionen und die DG befinden sich näher an den Arbeitsuchenden und den sozio-ökonomischen Gegebenheiten als die föderale Ebene.

Wir erhalten unsere vier Leitsätze aus unserem Gutachten zum Zusammenarbeitsabkommen vom 18.03.2004 aufrecht, die auch bei vorliegendem neuen Kooperationsabkommen berücksichtigt werden müssen:

- Die Begleitung von Arbeitslosen muss die Zielsetzung verfolgen, Personen in Beschäftigung zu bringen.
- Es müssen Maßnahmen zur Evaluierung entwickelt und angewandt werden, um zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Begleitung von Arbeitsuchenden ihre Zielsetzung auch wirklich erreichen.
- Für die Begleitung von Arbeitslosen müssen angepasste finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Alle Maßnahmen zur Begleitung von Arbeitsuchenden müssen im Respekt vor den Menschen und den Sozialsystemen erfolgen.

Zum Entwurf des Kooperationsabkommens

Chapitre 1er – Définitions

Section 1ère – Chômeur

Art. 1: Die Aktivierung bzw. die Begleitung der Arbeitsuchenden muss höchsten Qualitätsstandards genügen. Um dies zu gewährleisten muss der Bedarf der dazu benötigten personellen und finanziellen Ressourcen detailliert ermittelt werden.

Bei sofortiger Erhöhung der Altersgrenze auf 55 Jahre wäre nach derzeitigem Stand also von 418 zu betreuenden Arbeitsuchenden auszugehen.¹

Der zur Betreuung dieses Personenkreises benötigte personelle und finanzielle Bedarf muss deshalb hinreichend gedeckt werden.

Neben der Entwicklung bei o.g. Gruppe Arbeitsuchender stellen wir auch einen Anstieg bei der Anzahl jugendlicher Arbeitsuchender in der DG fest. Neueste, in unserem Wirtschafts- und Sozialbericht für die Jahre 2007-2011 veröffentlichte Statistiken zeigen, dass die Anzahl durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) unterstützter Personen in Aktivierungsmaßnahmen für jüngere Arbeitsuchende in der DG abnimmt, während die Anzahl Personen in Maßnahmen für ältere Arbeitsuchende steil ansteigt. Den jugendlichen Arbeitsuchenden entsteht hier bereits ein Nachteil gegenüber den älteren. Durch die Anhebung der Altersgrenze droht sich die ohnehin steigende Konkurrenz um die für diese Zielgruppen begrenzte Anzahl offener Stellen noch zu verstärken. Die Erhöhung der Altersgrenze darf aber nicht die Arbeitsmarktchancen der anderen Zielgruppen verschlechtern.

Vor dem Hintergrund des bereits festzustellenden demografischen Wandels, eines steigenden Arbeitskräftemangels und der Anhebung des Verrrentungsalters sind wir, die Sozialpartner in der DG, unter den o.g. Bedingungen mit einer schrittweisen Erhöhung der Altersgrenze bis 2016 auf 58 Jahre einverstanden.

Section 2 – Accompagnement actif

Art. 2: Dieser Artikel definiert grob die durch die Arbeitsverwaltung zu erbringende Dienstleistung der aktiven Begleitung des Arbeitsuchenden. Es ist von Nöten, eine genaue Beschreibung, wie diese Dienstleistung konkret aussehen soll und wie sie korrekt ausgeführt werden soll zu liefern. Es müssen realistische Zielvereinbarungen erstellt werden. Wir fordern eine proaktive, effektive, effiziente und altersgerechte Begleitung der Arbeitsuchenden, die deren effektiven Bemühungen und der Realität auf dem Arbeitsmarkt Rechnung trägt.

Die Effizienz der durch das ADG bzw. des damit betrauten Vermittlungspersonals erbrachten Dienstleistung muss nach klar definierten und nachvollziehbaren Kriterien messbar sein. Es muss auch nachweisbar sein, dass die für diese Arbeit vom Föderalstaat zur Verfügung gestellten Mittel in die Erbringung der Dienstleistung fließen. Die noch festzulegende Kontroll- und Sanktionierungsprozedur für die Arbeitsuchenden darf keine Einbahnstraße sein. Sollte die Arbeitsverwaltung ihrer Aufgabe nicht zufriedenstellend nachkommen, muss auch eine Sanktionierung ihr gegenüber möglich sein.

¹ Stand: Juni 2012 – Quelle: ADG

Chapitre 2 – Engagements dans le chef des Régions et de la Communauté germanophone
Section 1ère – Engagements à l'égard des chômeurs

Sous-section 1ère – proposition de plan d'action individuel

Wir weisen darauf hin, dass die Verbindung von Aktivierung und Begleitung für uns eine Priorität darstellt. Diese Begleitung muss schnell und der Person des Arbeitssuchenden angepasst sein.

Kein Arbeitssuchender darf vergessen werden. Die Ausarbeitung der Definitionen für die verschiedenen Zielgruppen muss deshalb aufmerksam verfolgt werden, damit niemand außen vor gelassen wird.

Sous-section 2 – chômeurs dispensés

Der Schaffung zusätzlicher, sinnvoll begründeter Freistellungskategorien stimmen wir zu. Eine Freistellung von der Aktivierung muss aber immer die Ausnahme von der Regel bleiben.

Art. 6: Lediglich 15% aller Arbeitssuchenden dürfen laut Kooperationsabkommen unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen von der Aktivierung befreit werden. Ungeachtet der qualitativen Angebote in der Weiterbildung begrenzt das Kooperationsabkommen also die Anzahl der Arbeitssuchenden in diesen Weiterbildungen. Wir fragen uns, warum der Föderalstaat an dieser Stelle die DG in ihren Weiterbildungsanstrengungen einschränkt?

<p><u>Art. 11:</u> Unter §3 Absatz 2 sollte der letzte Satz wie folgt ergänzt werden: „Pour l'application de l'alinéa 1er, 4°, ce flux électronique est complété d'un rapport objectif du service compétent de la Région et de la Communauté germanophone.</p>

Chapitre 3 – Engagements dans le chef de l'Etat fédéral
Section 1ère – Engagements à l'égard du chômeur

Art. 14: Die Forderung, einen Arbeitssuchenden, der einer Ausbildung folgt, von der Aktivierungsprozedur freizustellen, wird auch von uns erhoben. Jede Ausbildung, welche den Kriterien eines annehmbaren Arbeitsplatzes entspricht, soll generell zu einer Freistellung führen. Speziell für die Arbeitssuchenden aus der DG muss darauf geachtet werden, dass auch im Ausland stattfindende Ausbildungen und Studien in einem dort als kritisch bezeichneten Beruf zu einer Freistellung berechtigen.

Section 2 – Engagements à l'égard des services compétents des Régions et de la Communauté germanophone

Sous-section 2 – Intervention financière

Art. 16: Der Föderalstaat verspricht, einen Beitrag zu den durch das vorliegende Kooperationsabkommen verursachten Kosten zu leisten. Bei der Berechnung dieses Beitrages muss die Situation der DG berücksichtigt werden. Die DG kann bei eigenständiger Durchführung der Aktivierungen aufgrund ihrer Kleinheit keine Skaleneffekte in ihren Kosten erzielen. Diese Verwaltungsmehrkosten gegenüber den anderen Regionen müssen im Beitrag des Föderalstaates entsprechend gewürdigt werden.

Die Dotation für die ersten 12 Monate wird durch einen Verteilerschlüssel von 1,27% der Gesamtsumme definiert.

In diesem Zusammenhang ist es für uns unverständlich, wieso der DG zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich der Begleitung von Arbeitsuchenden nur 1,27% der Gesamtmittel zur Verfügung gestellt werden, während sie im Rahmen des Kooperationsabkommens zu den Eingliederungspraktika einen Anteil von 1,4% der vorgesehenen Praktika stemmen soll.

Chapitre 4 – Echange de données

Es muss auf jeden Fall ein verbesserter Datenfluss gewährleistet werden. Dieser soll u.a. eine administrative Erleichterung für den Arbeitsuchenden darstellen. Dem Kooperationsabkommen ist hierzu nichts zu entnehmen. Vielmehr sollen die Regionen und die DG nun Daten von noch nicht erfassten jugendlichen Arbeitsuchenden an die föderale Ebene liefern.

Wir werden die Verhandlungen bzgl. der Verbesserung des Datenaustauschs besonders aufmerksam verfolgen.

Annexe

2ème partie – Données de base à transmettre à l'ONEM par le FOREM, le VDAB, ACTIRIS, l'Arbeitsamt der DG et Bruxelles Formation

2.3 – 7: Die Verwendung von SMS und E-Mail ist problematisch. Die Verwendung dieser Kommunikationsmittel ist aus verschiedenen Gründen nicht zu 100% zuverlässig. Wir stellen uns hier die Frage der Beweisführung bei der Kontrolle der Zustellung der Nachrichten und empfehlen die klassische Übergabe per Brief oder persönliche Übergabe.

Fazit

Wir werden folgende Punkte im Auge behalten:

- Die Verhandlungen bzgl. der Verbesserung des Datenaustauschs.
- Die Frage der gewerkschaftlichen Begleitung bei der regionalen Begleitung.
- Die Definition der arbeitsmarktentfernten Arbeitsuchenden.
- Die budgetären Anstrengungen des Föderalstaats, um den Regionen und Gemeinschaften die nötigen Mittel zur individuellen Begleitung von Arbeitsuchenden zur Verfügung zu stellen.

Wir stellen fest, dass im Entwurf zum Kooperationsabkommen keinerlei Pflichten der Arbeitsverwaltungen gegenüber den Arbeitsuchenden genannt werden.

Vor dem Hintergrund des Schutzes ihrer Daten muss den betroffenen Arbeitsuchenden ein Einblick in alle sie betreffenden Daten, Informationen und Berichte gewährt werden.

Wir stellen außerdem fest, dass der Entwurf des Kooperationsabkommens kein Kapitel zur Kontrolle und Sanktionierung von Arbeitsuchenden durch die regionale Ebene und die Ebene der DG enthält. Diese Thematik wird voraussichtlich erst mit Inkrafttreten der Staatsreform in 2014 geregelt werden.

Generell stellt sich die Frage, worin eine erweiterte Eigenständigkeit der Regionen und der DG in der Begleitung der Arbeitsuchenden bestehen soll, wenn der Föderalstaat nur quantitative Aspekte als Bedingungen festlegt?

Bernd Despineux
Präsident